

Humboldt-Universität zu Berlin

Fachübergreifende Studienordnung

für das Masterstudium für das Lehramt

**(Amt des Studienrats/der Studienrätin, Amt des Studienrates/der Studienrätin
mit einer beruflichen Fachrichtung)**

Akademischer Grad:
Master of Education (M.Ed.)

**Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium
für das Lehramt**

**(Amt des Studienrates/der Studienrätin, Amt des Studienrates/der Studienrätin
mit einer beruflichen Fachrichtung)**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006), dem Lehrerbildungsgesetz (LBiG) vom 13. Februar 1985 sowie der Lehramtserprobungsverordnung (LEPVO) vom 18. März 2006 hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität XXX die folgende Studienordnung erlassen.* Fachspezifische Bestimmungen, die von den jeweils zuständigen Fakultätsräten beschlossen worden sind, sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Fachspezifische Bestimmungen: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Lehramtsrelevante Fächer, Kombinationen
- Anlage 4: Rahmenvereinbarung für die schulpraktischen Studien
- Anlage 5: Leistungskatalog

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am zur Kenntnis genommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums für das Lehramt an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung und durch die allgemeinen Regelungen zum Studium ergänzt.

§ 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (3) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP-HU auf Antrag und aus den dort bestimmten Gründen als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In diesem Master-Studiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 105 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

- (1) Das Master-Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Master-Studiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende des Master-Studiums für das Lehramt erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die auf eine berufliche Tätigkeit als Lehrperson vorbereiten. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.
- (2) Das Master-Studium für das Lehramt zielt vor diesem Hintergrund insbesondere auf die Orientierung an den differenzierten Kompetenzanforderungen der beruflichen Praxis. Dies wird gesichert durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der Erziehungswissenschaften, der Didaktiken der studierten Fächer, durch die reflexionsgeleitete Integration schulpraktischer Studien als systematisches Element universitärer Ausbildung sowie durch die professionsorientierte Verzahnung von Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft auf der einen Seite und erworbener Kompetenzen mit vorausgehenden und nachfolgenden Studien- und Ausbildungsphasen auf der anderen Seite.
- (3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden.

(2) Der zuständige Fakultätsrat setzt die Inhalte der von ihm verantworteten Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module

und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden u.a. auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und schulpraktischen Studien und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in Module der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken der beiden studierten Fächer, Module der Erziehungswissenschaften und die Masterarbeit. Dabei entfallen insgesamt 35 Studienpunkte auf die Fachwissenschaften, 46 Studienpunkte auf die Fachdidaktiken, 21 Studienpunkte auf die Erziehungswissenschaften, 3 Studienpunkte auf den Bereich Deutsch als Zweitsprache und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit, die sowohl in einer der beiden Fachwissenschaften, in einer der beiden Fachdidaktiken als auch in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden kann.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium und haben insgesamt einen Umfang von 2-4 Studienpunkten.
- Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 4 SWS Selbststudium und haben insgesamt einen Umfang von 4-6 Studienpunkten.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden und haben insgesamt einen Umfang von 4-6 Studienpunkten.
- Projektutorien (PRT): Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen 2 SWS Präsenz und 2 SWS Selbststudium und haben insgesamt einen Umfang von 2-4 Studienpunkten.

- Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkten.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium insbesondere zur Vorbereitung von eigenständigen Präsentationen durch Studierende und haben insgesamt einen Umfang von 2-4 Studienpunkten.
- Sprachkurs (SK): Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie umfassen in der Regel mindestens 2 SWS und unterschiedlich intensives Selbststudium und können auch geblockt absolviert werden.
- Schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum: Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu 10 Studienpunkte. Schulpraktische Studien werden grundsätzlich als Blockpraktika absolviert und haben einen Umfang von 4 Studienpunkten.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.